

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE OBLIGATORISCHE
UNFALLVERSICHERUNG (UNFALLVERSICHERUNGSGESETZ; UVERSG)

Ressort Gesundheit

Vernehmlassungsfrist: 17. Dezember 2010

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	4
Betroffene Amtsstellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Anlass, Notwendigkeit und Begründung der Vorlage	6
2.1 Auswirkungen auf die Arbeitnehmer	9
2.2 Auswirkungen auf die Arbeitgeber	11
2.3 Auswirkungen auf die Unfallversicherer	11
3. Schwerpunkte der Vorlage	12
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	12
4.1 Allgemeines	12
4.2 Gesetz über die obligatorische Unfallversicherung im Fürstentum Liechtenstein (Unfallversicherungsgesetz; UVersG)	13
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches	14
6. Regierungsvorlage	15
6.1 Abänderung des Gesetzes über die obligatorische Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; UVersG)	15

ZUSAMMENFASSUNG

Das Gesetz über die obligatorische Unfallversicherung garantiert den im Fürstentum Liechtenstein beschäftigten Personen und deren Angehörigen den Schutz vor den Folgen eines Unfalls oder einer Berufskrankheit in Form von Heilungskosten, Taggeldern und Renten.

Während die Prämie für Berufsunfälle gänzlich vom Arbeitgeber zu bezahlen ist, sieht das Gesetz heute vor, dass die Prämie für Nichtberufsunfälle zu 2/3 vom Arbeitnehmer und zu 1/3 vom Land getragen wird. Diese Regelung ist einzigartig, da der Staat damit einen Teil der sogenannten Freizeitunfälle abdeckt. Bereits in der Vergangenheit war dies immer wieder zur Diskussion gestellt worden.

Im Jahr 2003 hatte die Regierung dem Landtag die Abschaffung des Landesbeitrags an die NBU-Prämie empfohlen. Dieser war damals der Empfehlung gefolgt. Die Abschaffung wurde jedoch durch ein Referendum mit anschliessender Volksabstimmung im Jahr 2004 klar verworfen.

Mit Bericht und Antrag Nr. 73/2010 war dem Landtag das Massnahmenpaket der Regierung zur Sanierung des Landeshaushalts vorgestellt worden. Unter anderem ist darin die Abschaffung des Landesbeitrags an die Prämien der Nichtberufsunfallversicherung vorgeschlagen. Der Landtag hat in seiner Arbeitssitzung vom Juni 2010 diesem Vorschlag zugestimmt.

Die Versicherten werden bei einer Abschaffung des Landesbeitrags, je nach Jahreseinkommen, maximal um zusätzlich CHF 660.- pro Jahr belastet.

Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage soll der Vorschlag der Regierung, den NBU-Landesbeitrag ab dem Jahr 2012 abzuschaffen, umgesetzt werden. Der Landeshaushalt des Fürstentums Liechtenstein wird damit um CHF 12 – 13 Mio. jährlich entlastet.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Gesundheit

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Gesundheit

Vaduz, 21. September 2010

RA 2010/2122-6372

P

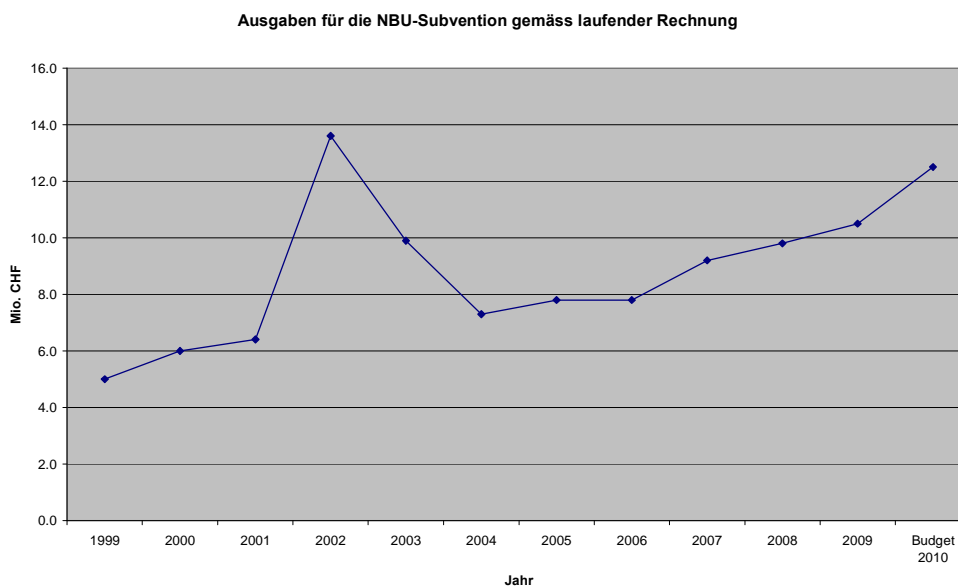
1. AUSGANGSLAGE

Die obligatorische Unfallversicherung sieht eine Versicherungspflicht für alle in Liechtenstein beschäftigten ArbeitnehmerInnen vor. Die Versicherung gewährt Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen, Berufskrankheiten und Körperschädigungen, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind. Als Berufsunfälle gelten Unfälle, die dem Versicherten bei Arbeiten, die er auf Anordnung des Arbeitgebers oder in dessen Interesse ausführt oder während der Arbeitspausen zustossen. Als Nichtberufsunfälle gelten alle Unfälle, die nicht zu den Berufsunfällen zählen (sog. Freizeitunfälle).

Die obligatorische Unfallversicherung hat einen ausgezeichneten Leistungskatalog, welcher bei einem Unfallereignis zugunsten des Versicherten zum Tragen kommt (Pflegeleistungen, Taggeld in Höhe von 80% des versicherten Verdienstes, lebenslängliche IV-Rente von 80% des versicherten Verdienstes, Integritäts-, Hilflosenentschädigung, Hinterlassenenrenten, Anpassung der Renten an die Teuerung). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seine Arbeitnehmer gemäss Gesetz zu versichern. Durchgeführt wird die obligatorische Unfallversicherung durch im Lande zugelassene private Versicherungsunternehmen. Die Prämien zur Finanzierung der obligatorischen Unfallversicherung werden in Promille des versicherten Lohnes bemessen. Der versicherte Lohn wird von der Regierung mit Verordnung festgelegt und beläuft sich aktuell auf maximal CHF 126'000.- pro Jahr. Da-

bei trägt der Arbeitgeber die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten (BU).

Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle (NBU) fallen nach geltendem Recht zu 2/3 zu Lasten des Versicherten und werden zu 1/3 vom Land subventioniert. Im Jahr 2009 belief sich der Landesbeitrag an die Prämien der NBU auf CHF 10.5 Mio. (Kombination aus Akontozahlungen für das laufende und Restzahlungen für das Vorjahr). Die daraus entstandenen Kosten für die laufende Rechnung des Landes haben sich seit 1999 wie folgt entwickelt. Die grosse Abweichung 2002/2003 lässt sich durch Schwankungen bei Akonto- und Schlusszahlungen erklären.



2. ANLASS, NOTWENDIGKEIT UND BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Bereits im Jahr 2003 / 2004 wurde die Abschaffung des Landesbeitrags an die NBU-Prämien diskutiert. Damals führte die vom Landtag beschlossene Abschaffung zu einem Referendum durch den Liechtensteinischen Arbeitnehmerverband

(LANV). Als Gründe für die Beibehaltung des NBU-Landesbeitrags wurden damals folgende Argumente angeführt:

- Von der ersatzlosen Streichung der Subvention seien vor allem einkommensschwache Haushalte in besonderem Masse betroffen.
- Regierung und Landtag hätten die Abschaffung trotz gegenteiliger Stellungnahmen von GWK, LIHK, Bankenverband, LANV und dem Personalverband der Landesangestellten durchgeboxt.
- Pauschale und kompromisslose Kürzungen im Sozialbereich würden grundsätzlich abgelehnt.
- Eigenverantwortung zu mehr Sicherheit müsse über Aufklärung und individuelle Anreize gestärkt werden, nicht aber durch pauschale Bestrafung aller.
- Die soziale Errungenschaft aus dem Jahr 1932 dürfe nicht ausgerechnet in Zeiten wirtschaftlicher Flaute geopfert werden, nachdem sie die Jahrzehnte des Aufschwungs überdauert habe.
- Einkommensschwache würden auch Unterstützung benötigen, ohne Sozialhilfeempfänger zu sein.
- Bei einem Beibehalt der Subvention würden den Haushalten jährlich zwischen CHF 200.- bis CHF 450.- mehr zur Verfügung stehen, wovon auch die Wirtschaft profitiere.

Die Stimmberechtigten sprachen sich im Jahr 2004 mit rund 66% klar gegen eine Abschaffung des NBU-Landesbeitrags aus. Im Zuge der Sanierung des Staatshaushaltes wurde die Frage des NBU-Landesbeitrags nun erneut aufgeworfen. Die Gründe, welche für eine Abschaffung des NBU-Landesbeitrags sprechen sind indes seit 2003 unverändert:

- Liechtenstein verfügt über ein sehr gutes soziales Netz, welches Menschen in verschiedenen Lebenslagen unterstützt. Um dieses Netzwerk auf hohem Niveau aufrechterhalten zu können, muss der Staatshaushalt im Lot sein.
- Die Abschaffung der NBU-Subvention leistet dazu einen relevanten Beitrag.
- Mit der Subventionierung der NBU-Prämie leistet sich Liechtenstein eine Transferleistung, welche in der Schweiz bereits im Jahr 1967 abgeschafft worden ist.
- Die NBU-Subvention erfolgt nach dem klassischen Giesskannensystem und nimmt keine Rücksicht auf unterschiedliche Einkommenssituationen. Des Weiteren können Nichterwerbstätige wie z.B. Rentner und Hausfrauen sowie Selbständigerwerbende und im Ausland tätige Arbeitnehmer nicht von der Subventionierung profitieren.
- Die NBU versichert Freizeitrisiken. Es ist keine Aufgabe des Staates, die Kostenfolgen von Unfällen, welche zu einem erheblichen Teil vom Freizeitverhalten abhängig sind, mit zu finanzieren.
- Die Abschaffung des NBU-Landesbeitrags kann nicht als pauschale Bestrafung bezeichnet werden. Es handelt sich um die Abschaffung einer nach Ansicht der Regierung unnötigen pauschalen Vergünstigung, die das Land im Hinblick auf den Staatshaushalt nicht mehr leisten kann.

Im Rahmen der geführten Debatte wurde auch des Öfteren eine Lösung gewünscht, wonach die Subvention für tiefere Einkommen erhalten und entsprechend nur für höhere Einkommen abgeschafft werden soll.

Eine Abstufung des NBU-Beitrags nach Lohnklassen, ähnlich dem Prämienverbilligungssystem in der Krankenversicherung, ist nicht möglich. Im Gegensatz zum System der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, wo die versicherten Personen bei der zuständigen Krankenkasse erfasst werden, wird in den Unfallversi-

cherungsverträgen der liechtensteinischen Arbeitgeber mit der jeweiligen Unfallversicherung nur die Lohnsumme aller Mitarbeiter erfasst, die einzelnen Mitarbeiter aber nicht. Es müsste somit von jeder Person die Bestätigung über den Erwerb und die vom Lohn abgezogenen NBU-Beiträge eingefordert werden um eine Teilrückerstattung des Staates vornehmen zu können. Dies scheint verwaltungsökonomisch äusserst ineffizient.

2.1 Auswirkungen auf die Arbeitnehmer

Für die Arbeitnehmer wird die Abschaffung der NBU-Subvention eine Erhöhung der NBU-Beiträge mit sich bringen. Gemäss Art. 80 Abs. 1 UVersG legt die Regierung den Prämientarif auf Antrag der Unfallversicherer fest. Grundsätzlich könnte dies für jedes Jahr ein neuer Tarif sein. Aus Praktikabilitätsgründen scheint eine dreijährige Tarifperiode, wie sie früher per Gesetz festgelegt war, realistisch.

Die Prämien werden in Promille der versicherten Lohnsumme erhoben Für das Jahr 2010 wurde der Prämientarif so festgelegt, dass der Landesbeitrag maximal 5.23‰ beträgt. Die Zusammensetzung des Tarifs präsentiert sich für 2010 wie folgt:

Tarifzusammensetzung Nichtberufsunfallversicherung (NBU)

	Tarif 2010 in ‰ maximal	Tarif 2010 in ‰ minimal
Nettoprämie	11.77	11.77
Verwaltungskosten	2.94	1.53
Prämiensteuer	0.30	0.30
Finanzierung neuer RG	0.15	0.15
Teuerungszulagen	0.53	0.53
TOTAL	15.69	14.28
Arbeitnehmer	10.46	9.52
Landesbeitrag	5.23	4.76

Der wegfallende Landesanteil von 5.23‰ bedeutet je nach versichertem Verdienst Mehrausgaben für den versicherten Arbeitnehmer von CHF 262.- bis CHF 659.-.

Jahresgehalt in CHF	NBU-Satz in ‰		NBU-Subvention	
	2/3	1/3	pro Jahr	pro Monat
50'000	10.46	5.23	262	22
70'000	10.46	5.23	366	31
100'000	10.46	5.23	523	44
126'000	10.46	5.23	659	55

Die Abschaffung des Landesbeitrags an die NBU-Prämien wird deshalb in vielen Fällen eine spürbare Belastung für den Arbeitnehmer sein. Diese wird jedoch durch die Abzugsmöglichkeit der Sozialversicherungsbeiträge in der Steuererklärung wieder etwas gedämpft.

Im Gegensatz zum Vorschlag für die Anpassung des Krankenversicherungsgesetzes, welcher eine sozialverträgliche Abfederung der Reduktion der Landessubvention beinhaltet, schlägt die Regierung beim Thema der NBU-Subvention bewusst keine sinngemässe Lösung vor. Sie ist der Ansicht, dass sich das Land in diesem Bereich gänzlich aus der Finanzierung zurückziehen soll. Unbestritten bleibt es die Aufgabe der Regierung, durch den verantwortungsvollen Vollzug des Gesetzes dafür zu sorgen, dass die im Land tätigen Versicherer den Versicherten optimale Bedingungen bieten und der bewährte Leistungskatalog keine unge-rechtfertigten Einbussen erfährt. Bei der Diskussion rund um die Abschaffung von staatlichen Leistungen wird allzu gerne vergessen, welchen Gegenwert - in diesem Fall Arbeitnehmerinnen und -nehmer für die Abgabe von Lohnprozenten - erhalten. Im Fall der NBU erkaufte sich ein Arbeitnehmer / eine Arbeitnehmerin mit rund 1.5 Lohnprozenten die gesamte Versicherungsleistung inkl. allfälliger Rentenleistungen aus den Folgen von Freizeitunfällen (ambulante und stationäre

Behandlung, Medikamente, Kuren, Hilfsmittel, Geldleistungen in Form von Taggeldern und Rentenleistungen, Hilflosenentschädigungen, Hinterlassenenrenten). Insofern muss das liechtensteinische Unfallversicherungssystem als solches bereits als soziale Errungenschaft bezeichnet werden, ohne dass der Staat noch einen Teil der Prämie mitfinanziert.

2.2 Auswirkungen auf die Arbeitgeber

Der Arbeitgeber leistet auch heute keinen Beitrag an die NBU-Prämien seiner Mitarbeiter. Er hat gemäss Art. 79 Abs. 3 UVersG lediglich die Pflicht, die Beiträge dem Versicherten vom Lohn abzuziehen und an den jeweiligen Unfallversicherer abzuführen. Für den Arbeitgeber ändert sich deshalb nicht viel, ausser dass er nun den gesamten NBU-Beitrag vom Lohn des Arbeitnehmers abzuziehen und an die Unfallversicherung zu überweisen hat. Bisher musste der Arbeitgeber nur 2/3 dieses Beitrags abführen, während 1/3 direkt vom Staat an die Unfallversicherungen bezahlt wurde.

2.3 Auswirkungen auf die Unfallversicherer

Die Unfallversicherer beziehen die Prämien bisher aus zwei verschiedenen Quellen. Durch die Streichung des Landesbeitrags entfällt die Abrechnung mit dem Land Liechtenstein, was die Unfallversicherer verwaltungsmässig entlasten dürfte. Im Gegenzug erhöht sich aber das Debitorenrisiko der Unfallversicherer. Bisher konnte der Unfallversicherer davon ausgehen, dass 1/3 der Prämien kein Debitorenrisiko aufweist. Neu wird auch dieser Anteil der Prämien vom Arbeitgeber an die Unfallversicherer überwiesen, was ein etwas höheres Debitorenrisiko birgt. So muss bei einer insolventen Firma zur Not der gesamte Prämienbeitrag abgeschrieben werden. In dieser Lage kann der Unfallversicherer auch nicht auf die Versicherten Rückgriff nehmen, da das Unfallversicherungsgesetz in Art. 79 Abs. 3 den Arbeitgeber als Schuldner der Prämie vorsieht.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Im Rahmen der Aufhebung des Landesbeitrags an die NBU Prämie ist lediglich der Art. 79 des UVersG anzupassen. So ist die Aufteilung der NBU-Prämien in Art. 79 Abs. 2 allein auf den Versicherten zu beschränken. Bisher war in diesem Absatz die Aufteilung zwischen Versichertem und Land Liechtenstein festgeschrieben. Ebenfalls muss der Art. 79 Abs. 3 angepasst werden. Dieser bezeichnet heute den Arbeitgeber als Schuldner des gesamten Prämienanteils mit Ausnahme des Anteils des Landes an die Prämien der Nichtberufsunfallversicherung. Neu wird der Arbeitgeber Schuldner der gesamten, dem Arbeitnehmer vom Lohn abzuziehenden Prämie für die NBU sein. Schliesslich ist Art. 79 Abs. 4 zu streichen. Dieser Absatz regelt die Modalitäten der Abrechnung des Landesbeitrags zwischen dem Land Liechtenstein und den Unfallversicherern. Da der Landesbeitrag vollständig abgeschafft werden soll, ist dieser Absatz obsolet.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Wie bereits erwähnt, betrifft die Abänderung nur das Gesetz über die obligatorische Unfallversicherung im Fürstentum Liechtenstein (Unfallversicherungsgesetz; UVersG) und dort nur den Artikel 79, welcher die Aufteilung der Nichtberufsunfallprämien zwischen den Versicherten und dem Land Liechtenstein, den Abzug der Prämie vom Lohn durch den Arbeitgeber und die Modalitäten der Abrechnung des Landesbeitrags regelt. Das Inkrafttreten muss aus Praktikabilitätsgründen auf den Anfang eines Jahres gelegt werden. Ansonsten müssten Landesbeiträge noch unterjährig pro rata temporis berechnet und an die Unfallversicherer ausbezahlt werden.

4.2 Gesetz über die obligatorische Unfallversicherung im Fürstentum Liechtenstein (Unfallversicherungsgesetz; UVersG)

Zu Art. 79 Abs. 2

Der heutige Artikel 79 Abs. 2 sieht vor, dass die Prämien der Nichtberufsunfallversicherung zu 2/3 vom Versicherten und zu 1/3 vom Land Liechtenstein getragen werden. Mit der Abänderung des Gesetzes wird der Arbeitnehmer die volle Nichtberufsunfallprämie zu tragen haben. Der Artikel 79 Abs. 2 ist deshalb neu zu formulieren. Die Formulierung soll sich an den Art. 79 Abs. 1 anlehnen. Dort wird bestimmt, dass die Berufsunfallprämie durch den Arbeitgeber zu tragen ist. Analog soll diese Formulierung für die Nichtberufsunfallprämie übernommen werden. Einziger Unterschied ist, dass die Nichtberufsunfallprämie zur Gänze vom Arbeitnehmer getragen wird.

Zu Art. 79 Abs. 3

Der Arbeitgeber, der dem Arbeitnehmer die Prämien vom Lohn abzuziehen hat, ist gegenüber dem Unfallversicherer Schuldner für die Beiträge. In Art. 79 Abs. 3 wurde bisher festgelegt, dass er für den Landesanteil nicht Schuldner ist. Durch die Abschaffung des Landesanteils an die Nichtberufsunfallprämie ist der Arbeitgeber neu Schuldner für alle Prämienanteile. Der Nebensatz „mit Ausnahme des Landesanteils an die Prämien der Nichtberufsunfallversicherung“ ist deshalb zu streichen.

Zu Art. 79 Abs. 4

Der Art. 79 Abs. 4 des Unfallversicherungsgesetzes regelt heute die Modalitäten der Abrechnung zwischen dem Land Liechtenstein und den Unfallversicherungsgesellschaften. Bei einer vollständigen Aufhebung der NBU-Subvention ist dieser Absatz nicht mehr nötig und kann vollständig gestrichen werden.

5. **VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Der Abänderung stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

6.1 **Abänderung des Gesetzes über die obligatorische Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; UVersG)**

Gesetz

vom...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die obligatorische Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; UVersG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss, erteile ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. November 1989 über die obligatorische Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; UVersG), LGBl. 1990 Nr. 46, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 79 Abs. 2

2) Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle trägt der Arbeitnehmer.

Art. 79 Abs. 3

3) Der Arbeitgeber schuldet den gesamten Prämienbetrag. Er zieht den Anteil des Arbeitnehmers vom Lohn ab. Dieser Abzug darf für den auf eine Lohnperiode entfallenden Prämienbetrag nur am Lohnbetrag dieser oder der unmittelbar nachfolgenden Periode stattfinden. Jede abweichende Abrede zuungunsten der Versicherten ist ungültig.

Art. 79 Abs. 4

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.